

Stadtratssitzung vom 20. September 2018

**Interpellation Nr. I 4/2018**

## **Interpellation betreffend der Einführung der Betreuungsgutscheine in der Stadt Thun**

SP-Fraktion vom 15. Februar 2018; Beantwortung

---

### **Wortlaut der Interpellation**

Im Juni 2016 hat der Regierungsrat auf der Basis der Motion Müller (M 221-2010) beschlossen, die einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine einzuführen. Die Eltern erhalten von der Gemeinde einen Gutschein, den sie bei Kindertagesstätten und Tagesfamilien ihrer Wahl einlösen können. Die Verordnung wird auf 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Gemeinden haben bis 1. August 2020 Zeit, die Verordnung umzusetzen. Im Frühling 2018 geht die angepasste Verordnung (ASIV Angebote zur sozialen Integration Verordnung) in die Vernehmlassung bei den betroffenen Stellen, so auch bei der Stadt Thun. Die Leistungsverträge mit den betroffenen Institutionen wurden im Hinblick auf diese Veränderung um zwei Jahre bis Ende 2019 verlängert.

Es ist für die Eltern und die betroffenen Institutionen sehr wichtig, frühzeitig Klarheit über die zukünftigen Rahmenbedingungen zu erhalten. In der familienexternen Betreuung der Kinder ist die langfristige Planung von grosser Bedeutung, um den Kindern unnötige Wechsel zu ersparen. Die Institutionen sind auf eine längerfristige Planung angewiesen, z.B. bei der Lehrlingsausbildung, der Infrastruktur und der Investitionsplanung.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie will die Stadt Thun die Einführung der Betreuungsgutscheine umsetzen?
2. Ab wann plant die Stadt, mit der Umsetzung zu beginnen?
3. Wie stellt die Stadt Thun sicher, dass die Wahlfreiheit der Eltern von Schulkindern bezüglich der Einlösung der Betreuungsgutscheine gewährleistet ist?
4. Werden die Eltern die vollständige Wahlfreiheit haben zwischen den verschiedenen Institutionen (Tageschulen, Tageseltern, Tagesheim, Kinderkrippe, private KITAs)?
5. Gibt es Einschränkungen für bestimmte Institutionen bezüglich der Aufnahme von Kindern mit Betreuungsgutscheinen?
6. Gibt es Einschränkungen bei einzelnen Institutionen für die Aufnahme von Kindern ohne Betreuungsgutscheine? (Plätze für Kinder, die den vollen Preis bezahlen)
7. Dürfen die Institutionen Kinder aus anderen Gemeinden mit oder ohne Betreuungsgutscheine aufnehmen?

### **Antwort des Gemeinderates**

#### **Zu Frage 1: Wie will die Stadt Thun die Einführung der Betreuungsgutscheine umsetzen?**

Das ist abhängig vom Ausgang der aktuell laufenden Konsultation zur geplanten Verordnungsänderung.<sup>1</sup> Es zeichnet sich ab, dass die Gemeinden entweder das System der Betreuungsgutscheine gemäss ASIV übernehmen oder allenfalls eigene Systeme einführen, die sie finanziell vollumfänglich selber tragen

---

<sup>1</sup> [http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/vernehmlassungen\\_konsultationen/ASIV.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/vernehmlassungen_konsultationen/ASIV.html)

müssen, da sie nicht im Lastenausgleich abgerechnet werden können. Das erscheint kaum als eine realistische Alternative. Die konkrete Umsetzung ist erst planbar, wenn die aktuell laufende Konsultation beendet und die Verordnung vom Regierungsrat verabschiedet ist.

**Zu Frage 2: Ab wann plant die Stadt, mit der Umsetzung zu beginnen?**

Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist aktuell im Februar 2019 mit Einführung per 1. April 2019 und einer Übergangsfrist bis Ende 2020 vorgesehen. Die Einführung der Betreuungsgutscheine wird für alle Betroffenen (Leistungsanbieter, Eltern, Gemeinden) eine grosse Umstellung bedeuten. Die Einführung per August 2020 ist daher ein realistischer Zeitpunkt, um die Anpassungen planen und umsetzen zu können, was sich auch bei Umfragen anderer grösserer Gemeinden gezeigt hat. Eine Umstellung auf Beginn des Schuljahres ist sinnvoll, da dann die grössten Wechsel stattfinden.

**Zu Frage 3: Wie stellt die Stadt Thun sicher, dass die Wahlfreiheit der Eltern von Schulkindern bezüglich der Einlösung der Betreuungsgutscheine gewährleistet ist?**

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass Betreuungsgutscheine bei allen Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Bern eingelöst werden können, die im System zugelassen sind. In Kindertagesstätten bis Ende Kindergarten, bei Tageseltern auch für Schulkinder. Im Kindergarten gilt bereits die Schulpflicht, weshalb diesen Kindern die Angebote der Tagesschulen offen stehen. Es ist den Gemeinden überlassen, allenfalls Einschränkungen für schulpflichtige Kinder vorzusehen.

Die bisherige Möglichkeit zur Betreuung von Schulkindern mit besonderem pädagogischen Bedarf wird nicht mehr in der ASIV geregelt sein. Es ist geplant, dieses Angebot in die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamtes zu übertragen. Es soll ein Angebot der sozialpädagogischen Tagesstruktur entstehen, im Rahmen des neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodells (ehemals OeHE: Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung). Die Klärung darüber wird im Rahmen des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen, das per 2021 in Kraft treten soll. Das Gesetz wird gemäss aktueller Planung im Herbst 2018 in die Vernehmlassung gehen, daher sind Details zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

**Zu Frage 4: Werden die Eltern die vollständige Wahlfreiheit haben zwischen den verschiedenen Institutionen (Tagesschulen, Tageseltern, Tagesheim, Kinderkrippe, private KITAs)?**

Am System der Betreuungsgutscheine können alle Institutionen partizipieren, die den Vorgaben entsprechen (vgl. Frage 5). Die Leistungserbringer im Kanton Bern, die zugelassen sind, stehen den Eltern offen. Inwiefern allenfalls seitens Gemeinde Einschränkungen in der Wahlfreiheit erlassen werden müssen, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Denkbar wären z.B. die Einschränkungen bei der Zulassung von Kindergartenkindern in die Kitas sowie die Limitierung der Betreuung bis zu einem bestimmten Alter bei Tagesfamilien.

Die heutigen ASIV-Betreuungsangebote für Schulkinder mit besonderem pädagogischen Bedarf, die z.B. im Tagi erbracht wurden, sollen künftig nicht mehr über das ASIV finanziert werden (vgl. Frage 3, letzter Absatz). Dieses Angebot müsste entsprechend den neu geltenden Voraussetzungen neu definiert werden.

**Zu Frage 5: Gibt es Einschränkungen für bestimmte Institutionen bezüglich der Aufnahme von Kindern mit Betreuungsgutscheinen?**

Im Konsultationsentwurf ASIV sind aktuell folgende Voraussetzungen kumulativ vorgesehen, die Institutionen erfüllen müssen, um am Betreuungsgutscheinsystem teilzunehmen: Die Angebote müssen öffentlich zugänglich sein; über ein einheitliches Tarifreglement verfügen, ein konfessionell und politisch neutrales Angebot erbringen; Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen (Kinder mit

ausserordentlichem Betreuungsaufwand auf Grund einer Behinderung); Kinder in sozial dringlichen Notsituationen aufnehmen bis ein regulärer Platz gefunden wurde und die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten.

**Zu Frage 6: Gibt es Einschränkungen bei einzelnen Institutionen für die Aufnahme von Kindern ohne Betreuungsgutscheine? (Plätze für Kinder, die den vollen Preis bezahlen)**

Jeder Leistungsanbieter, der im Kanton Bern eine familienergänzende Kinderbetreuung anbietet, muss über eine Zulassung verfügen. Das kantonale Jugendamt prüft die Voraussetzungen und erteilt eine entsprechende Bewilligung.<sup>2</sup>

**Zu Frage 7: Dürfen die Institutionen Kinder aus anderen Gemeinden mit oder ohne Betreuungsgutscheine aufnehmen?**

Die Leistungserbringer, die im Betreuungsgutscheinsystem zugelassen sind, können Betreuungsgutscheine von allen Gemeinden des Kantons Bern annehmen. Es ist es ihnen auch gestattet, im Rahmen der maximal zugelassenen Plätze Kinder mit privat finanziertem Aufenthalt zu betreuen.

Thun, 29. August 2018

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

---

<sup>2</sup> [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/kindertagesstaetten\\_kitas/betriebsbewilligung.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kindertagesstaetten_kitas/betriebsbewilligung.html)